

# **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung.....	3
2. Die Rolle der Gewalt.....	4
2.1. Hannah Arendt.....	4
2.2. Max Weber.....	7
3. Kritische Schlussbemerkungen.....	10
4. Literaturverzeichnis.....	11
5. Eidesstattliche Erklärung.....	11

# 1. Einleitung

Das Phänomen der Gewalt spielt heute und spielte in der Vergangenheit eine prominente Rolle in der Politik. Sowohl außen- als auch innenpolitisch kommt es immer wieder zu Situationen in denen Gewalt als Mittel angewandt wird. Entsprechend der Prominenz des Phänomens findet sich eine Reihe wissenschaftlicher Beiträge zum Thema, mit zum Teil konträren Auffassungen und damit auch unterschiedlichen Implikationen für die Deutung der politischen Wirklichkeit und ihrer Ereignisse.

Die Gewalt als zentrales Phänomen der Politik, beziehungsweise des politischen Handelns, wird in der politischen Theorie und der philosophischen Tradition selten einzeln betrachtet, sondern taucht meistens in Bezug auf das Phänomen der Macht auf und steht auch bei Arendt und Weber in unmittelbarem Zusammenhang. Desweiteren ist das Verhältnis beider Phänomene zentral für die Entwicklung des Staatsbegriffes, da es – in der Theorie – mitbestimmt welche Formen die Herrschaft legitimerweise annehmen kann und die Wahl der Mittel beeinflusst, welche für den Erhalt der Herrschaft zum Einsatz kommen (dürfen).

Diese Arbeit nimmt dabei diese zwei Auffassungen von Gewalt und ihrer Rolle in der Politik in den Blick, die auf den ersten Blick unterschiedlicher nicht sein könnten. Während Max Weber die Gewalt im Sinne des Monopols legitimen physischen Zwangs (Weber, 1972: 29) als spezifisches Mittel des Staates identifiziert, betont Hannah Arendt, dass *„Macht [...] in der Tat zum Wesen aller staatlichen Gemeinwesen [gehört], [...] Gewalt jedoch nicht.“* (Arendt, 1998b: 52).

Ziel dieser Arbeit ist es nun die zuvor erwähnten Positionen, anhand ihrer jeweiligen Konzeption durch den\*die Autor\*in, auf innere Widersprüche beziehungsweise Unklarheiten zu untersuchen und daraufhin einen Vergleich mit anschließender Bewertung anzustellen.

Wichtig ist hierzu zu erwähnen, dass ich die Theorien aus der Perspektive freiheitlicher Demokratien, deren Herrschaftsanspruch sich an der Achtung der Menschenrechte und einer diskursiven Bewältigungsstrategie politischer Thematiken orientiert, lese und beurteile.

Zu diesem Zweck werde ich zunächst die Grundzüge des Denkens von Max Weber und Hannah Arendt erläutern um für ein tieferes Verständnis des jeweiligen Gewaltverständnisses zu sorgen. Im Zuge dessen sollen insbesondere die Konsequenzen der beiden Interpretationsmöglichkeiten verdeutlicht werden, um abschließend eine kritische Bewertung der beiden Theorien zu ermöglichen.

## 2. Hauptteil

### 2.1 Hannah Arendt

Für das Verständnis ihrer Konzeption des Phänomens der Gewalt ist es zunächst wichtig die Grundzüge ihrer politischen Philosophie zu verstehen. Diese expliziert sie insbesondere in ihrem 1958 erschienen Werk *Vita activa: oder vom tätigen Leben*. Sie unterscheidet zwischen drei Grundtätigkeiten des Menschen, die jeweils einer Grundbedingung der menschlichen Existenz entsprechen würden: dem Arbeiten, dem Herstellen und dem Handeln (Arendt, 1998a: 16).

Dabei seien Arbeiten und Herstellen an Notwendigkeiten geknüpft und auch in der Vereinzelung ausführbar. Die Tätigkeiten des Handelns und Sprechens seien hingegen von der Anwesenheit anderer Menschen abhängig, die korrespondierende Grundbedingung sei die Pluralität. Diese beschreibt sie als die Tatsache, dass viele Menschen die Erde bewohnen und wir als Menschen immer unter anderen Menschen leben, denen wir zwar gleichen in der Tatsache, dass alle Menschen seien, ein einzelner Mensch aber niemals einem anderen Menschen identisch sein kann (Arendt, 1998a: 17). Außerdem beruhen Handeln und Sprechen auf dem freiwilligen Ergreifen der Initiative und würden in diesem Sinne, ähnlich der Geburt, immer einen Neuanfang darstellen, wodurch sich Menschen erst in den Bereich menschlicher Angelegenheiten einschalten beziehungsweise in der Öffentlichkeit erscheinen würden (Arendt, 1998a: 214f.) und ihre spezifische Einzigartigkeit der Person offenbaren (Arendt, 1998a: 219).

Innerhalb des öffentlichen Bereiches sei es möglich andere durch Sprache oder Handlung zu affizieren, also zu reizen und zu beeinflussen (Arendt, 1998a: 226). Politisch zu sein bedeutet für Arendt, „[...] daß alle Angelegenheiten *vermittels der Worte, die überzeugen können, geregelt werden und nicht durch Zwang oder Gewalt*“ (Arendt, 1998a: 36f.). Dies lässt das Handeln und Sprechen zu den schlechthin politischen Tätigkeiten werden. Demnach lässt sich mit Arendt der Bereich des Öffentlichen als Sphäre des Politischen bezeichnen, den sie vom Bereich des Privaten unterscheidet (Arendt, 1998a: 38). Gleichzeitig entstehe der öffentliche Bereich, als potenzieller Erscheinungsraum des Handelns und Sprechens, erst durch Macht und bliebe nur durch sie bestehen (Arendt, 1998a: 252). Gewalt und Zwang beschreibt sie indessen als der Macht entgegengesetzt (Arendt, 1998b: 57).

Für die Macht identifiziert sie nun – wie für das Handeln und Sprechen - die

Pluralität als Grundbedingung, weshalb sich Macht als Handlungsmacht im Sinne des Vermögens beziehungsweise des Potenzials zu handeln äußert und seine Grenze „[...]in der gleichzeitigen Existenz anderer Machtgruppen, also in dem Vorhandensein Anderer, die außerhalb des eigenen Machtbereichs stehen und selber Macht entwickeln“ (Arendt, 1998a: 254) findet (Arendt, 1998a: 252ff.). Es kann ihrer Ansicht nach also keine Einzelperson alle Macht auf sich monopolisieren, denn:

*„Macht entspricht der menschlichen Fähigkeit, nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln. Über Macht verfügt niemals ein Einzelner; sie ist im Besitz einer Gruppe und bleibt nur solange existent, als die Gruppe zusammenhält.“* (Arendt, 1998b: 45)

Eine Einzelperson könne lediglich von einer Gruppe von Personen ermächtigt werden in ihrem Namen zu Handeln, die Macht als solche sei allerdings in Besitz der ermächtigenden Gruppe (Arendt, 1998b: 45).

Wie bereits weiter oben erwähnt erweist sich die Macht für Arendt als konstitutiv für den öffentlichen Raum und sei allen menschlichen Gemeinschaften immer schon inhärent (Arendt, 1998b: 53). So lässt sich auch erklären, dass die Macht als ein Teil des Wesens des Staates bestimmt wird, die Gewalt jedoch nicht (Arendt, 1998b: 52). Politische Institutionen seien demnach als „[...] Manifestationen und Materialisationen von Macht [...]“ abhängig von der lebendigen Macht des Volkes, dessen ursprünglicher Konsens sie erst ins Leben gerufen hat, zu sehen (Arendt, 1998b: 42). Es zeigt sich also, dass Macht einer Legitimation bedarf, die sich in ihrem Ursprung finden lässt (Arendt, 1998b: 53).

Die Gewalt sei hingegen „[...] durch ihren instrumentalen Charakter gekennzeichnet“ (Arendt, 1998b: 47) und am ehesten mit dem Phänomen der Stärke vergleichbar. Gewalt erfordere zudem Werkzeuge, beziehungsweise Gewaltmittel, die der Vervielfachung der menschlichen Stärke dienen, zu ihrer Betätigung (Arendt, 1998b: 8, 45ff.). Gleichzeitig verweist der instrumentale Charakter auf die Notwendigkeit der Rechtfertigung durch einen Zweck, also auf ein Denken in Zweck-Mittel Kategorien. Anders als die Macht kann ihre Anwendung nach Arendt niemals legitim sein, da Legitimation auf die Vergangenheit verweist, während eine Rechtfertigung sich auf die Zukunft bezieht. Bei der Rechtfertigung einer Gewalthandlung komme es daher darauf an, wie weit der herangezogene Zweck in der Zukunft liegt. Im Falle einer unmittelbar notwendigen Selbstverteidigung würde es niemandem auch nur einfallen die Anwendung von Gewalt in Frage zu stellen (Arendt, 1998b: 53). Je weiter der Zweck in der Zukunft liege, desto eher werde er von den Mitteln überwältigt und wird zum Selbstzweck. In einem zum Zweck des Friedens jahrelang

geführten Krieg, wisse niemand mehr wofür die Gewalt eigentlich ausgeübt werde, was letztendlich das Mittel in Frage stellt. Demzufolge sei es für die Zukunft von größerer Bedeutung welche Mittel zur Erreichung politischer Ziele eingesetzt werden, als der Zweck dem sie dienen sollen (Arendt, 1998b: 8).

In Bezug auf das Verhältnis von Macht und Gewalt schreibt sie:

*„Macht und Gewalt sind Gegensätze: wo die eine absolut herrscht, ist die andere nicht vorhanden. Gewalt tritt auf den Plan wo Macht in Gefahr ist; überlässt man sie den ihr innewohnenden Gesetzen, so ist das Endziel, ihr Ziel und Ende, das Verschwinden von Macht.“*  
(Arendt, 1998b: 57)

Sie fügt hinzu: *„Gewalt kann Macht vernichten; sie ist gänzlich außerstande, Macht zu erzeugen“* (Arendt, 1998b: 57). Durch die Möglichkeit Macht zu vernichten, schreibt sie der Gewalt zu in der Außen- und Innenpolitik immer als letzter Schutz der Machtstruktur bereitzustehen. Aufgrund der überlegenen Gewaltmittel (Panzer, Wasserwerfer, Tränengas, etc.) erweise sich die Staatsgewalt jeder sie herausfordernden anderen Gewalt als überlegen. Diese Überlegenheit sei allerdings von der hinter der Gewalt stehenden Machtstruktur abhängig, die bestimme ob Befehle befolgt werden und ob Polizei und Militär von ihren Waffen Gebrauch machen oder nicht. Gehorsam sei letztendlich also von der öffentlichen Meinung abhängig, die staatliches Handeln legitimiert und stützt (Arendt, 1998b: 48ff.). Selbst eine totale Herrschaft sei von der überlegenen Organisation einer Machtbasis, bestehend aus Geheimpolizei und Spitzeln, abhängig und könne sich nicht ausschließlich auf Gewaltmittel stützen (Arendt, 1998b: 51), da *„[...] Gewalt, eben weil sie in der Tat Macht vernichten kann, stets die eigene Macht mitbedroht“* (Arendt, 1998b: 56).

Sie spricht dem Staat also auch ein gewisses Monopol auf Gewaltsamkeit zu, verankert es allerdings in der sich immer wieder aktualisierenden, lebendigen Macht des Volkes, in dessen Namen die Gewalt ausgeübt wird. Dies tut sie auf eine Weise, dass es zunächst scheint, als könne der Einsatz von Gewalt zu politischen Zwecken in keinem Fall Erfolg haben. Sie platziert die Gewalt in einem Kontext, der sie in den meisten vorstellbaren Situationen als negativ, das freie Handeln einschränkend, erscheinen lässt. Für Arendt ist die Macht der Mehrheit dasjenige Phänomen, das eine zwangartige Kraft ausübt, die Menschen dazu veranlasst sich zu fügen. Arendt mache es regelrecht zu ihrer Mission die Gegensätzlichkeit von Macht und Gewalt zu postulieren (Anter, 2013: 97). Macht muss allerdings – und da kommt Arendts Ansatz zu kurz – das Potential Zwang als letztes Mittel einzusetzen beinhalten. Dieser darf sich allerdings nicht direkt als solcher äußern, da so Widerstand provoziert werde, der die eigene Macht herausfordern kann. Hinrich Fink-Eitel bezeichnet

dies als die eigentümliche Dialektik der Macht (Fink-Eitel, 1992: 43).

## 2.2 Max Weber

Weber platziert die Gewalt nun, grundsätzlich anders als Arendt, explizit im staatlichen Kontext und bindet sie an das Phänomen der Macht. Die Macht definiert er als: „[...] [J]ede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ (Weber, 1972: 28). Der letzte Nebensatz ist entscheidend für das Webersche Verständnis des Verhältnisses von Macht und Gewalt, beziehungsweise der Gewalt als solcher, da Weber hier JEDE Chance zur Durchsetzung mit einschließt. Gewalt anzuwenden um den eigenen Willen durchzusetzen erscheint also in jedem Fall als Option.

Obwohl sie zwar immer als Option mit eingeschlossen wird, sei die *legitime* Ausübung der Gewalt dem Staat vorbehalten, welcher im Laufe seiner Entstehungsgeschichte die Gewalt auf sich monopolisiert habe, weshalb Weber sie als „[...] spezifisches Mittel [des Staates] und überall ultima ratio, wenn andre Mittel versagen“ (Weber, 1972: 29) identifiziert. Der Staat zeichne sich demnach durch das „[...] Monopol legitimen physischen Zwanges [...]“ (Weber, 1972: 29) aus. Dieses Monopol leitet Weber aus einer historischen Analyse der Entstehung des Staates her. Um die Webersche Herleitung nachvollziehen zu können ist es meiner Meinung nach notwendig gewisse Grundbegriffe seines Denkens zu erklären und den Gang seiner Untersuchung – zumindest in Teilen – nachzuverfolgen.

Da Max Weber sich einer empirischen – allerdings qualitativ arbeitenden – Soziologie zuordnet beginnt er mit einer Definition derselbigen:

„Soziologie[...] soll heißen: eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf ursächlich erklären will“ (Weber, 1972: 1).

Dabei soll das Handeln „[...] menschliches Verhalten (einerlei ob äußeres oder innerliches Tun, Unterlassen oder Dulden) heißen, wenn [...]“ (Weber, 1972: 1) mit ihm ein subjektiver Sinn verbunden werde. Beim *sozialen* Handeln sei dieser *subjektive* Sinn auf das Verhalten anderer bezogen und orientiere sich an ebenjenem Verhalten der Anderen. In Bezug auf das soziale Handeln ist festzuhalten, dass Weber ein durch das Verhalten der Masse beeinflusstes Handeln nicht als soziales Handeln deutet, da es nur reaktiv durch die Masse verursacht werde und nicht sinnhaft darauf bezogen sei (Weber, 1972: 11). Das soziale Handeln müsse also durch Handlungsorientierungen dirigiert werden. Weber bestimmt vier

Handlungsorientierungen: 1. zweckrational (Erwartung der Orientierung eines Dinges oder Menschen an eigenen Zwecken), 2. wertrational (Orientierung an dem bewussten Glauben an den Eigenwert eines Verhaltens als solches), 3. affektiv bzw. emotional (Durch Emotionen oder Affekte motiviertes Handeln) und 4. traditional (an der eingelebten Gewohnheit sich orientierend). Diese Orientierungen finden sich in angepasster Form überall dort in Webers Werk, wo es um die Frage nach dem „Warum“ der Zustimmung beziehungsweise Unterordnung (zum Beispiel im Falle der bekannten Herrschaftstypologisierung) geht (Anter, 2013: 66f.).

Eine soziale *Beziehung* bedeute nun:

*„[...] [E]in seinem Sinngehalt nach aufeinander gegenseitig eingestelltes Sichverhalten mehrerer [...].“* *„Die soziale Beziehung besteht also [...] in der Chance, daß in einer (sinnhaft) angebbaren Art sozial gehandelt wird, einerlei zunächst: worauf diese Chance beruht“* (Weber, 1972: 13).

Ihr Bestehen beruhe also ausschließlich auf dem Urteil der sie Betrachtenden, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, im oben gemeinten Sinn sozial gehandelt werde. Soziale Beziehungen können die Form einer Ordnung annehmen, wenn der Sinngehalt des Handelns in einer sozialen Beziehung an „angebbaren „Maximen““ orientiert werde. Diese Ordnung habe *Geltung*, wenn die Maximen als *„[...] irgendwie für das Handeln geltend: verbindlich oder vorbildlich, angesehen werden“* (Weber, 1972: 16). Sie also legitim erscheinen.

Das Bedürfnis nach Legitimität sei charakteristisch für das Phänomen der Herrschaft. Neben den oben genannten vier Handlungsorientierungen sei nämlich ein gewisser Legitimitätsglaube die verlässlichste Grundlage einer Herrschaft, welche von sich aus versucht *„den Glauben an ihre „Legitimität“ zu erwecken und zu pflegen“* (Weber, 1972: 122). Die Herrschaft als solche definiert Weber als *„[...] die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden [...]“* (Weber, 1972: 28). Das Gehorsam sei nun wiederum von einem gewissen Maß des *gehorchenwollens* abhängig (Weber, 1972: 122). Demnach kann auch ein politischer Verband, der nach Max Webers Definition ein Herrschaftsverband ist, dessen *„[...] Bestand und Geltung seiner Ordnungen innerhalb eines angebbaren geografischen Gebiets kontinuierlich durch Anwendung und Androhung physischen Zwangs seitens des Verwaltungsstabes garantiert werden“* (Weber, 1972: 29), nicht verantwortungslos mit seiner ultima ratio, der Gewalt, umgehen. Da die Macht – welche ja Gewalt mitbeinhaltet – nun allerdings nicht auf irgendeine Form der Zustimmung angewiesen sei (Anter, 2013: 59), wäre theoretisch der ausschließliche Einsatz der Gewalt als Machtmittel möglich und hätte keine Auswirkungen auf das

Machtverhältnis. Dies relativiert Weber an anderer Stelle selbst, wenn er schreibt, dass „[a]uch die drastischsten Zwangs- und Strafmittel versagen, wo die Beteiligten sich ihnen schlechterdings nicht fügen“ (Weber, 1972: 197). Die Chance der Herrschaft Gehorsam für einen Befehl zu erhalten könne also durch Entzug des Willens zum Gehorsam – aus welchen Gründen auch immer; ein möglicher wäre der übertriebene Einsatz der Gewalt – vergehen.

Wenn Max Weber die Herrschaft also als einen „*Sonderfall von Macht*“ – nämlich institutionalisierte, legitimationsbedürftige Macht – bezeichnet und der Gehorsam vom Willen der Befehlsempfangenden abhängig sei, liegt die These nahe, dass er implizit – ähnlich wie Arendt – ein bedingtes Gewaltmonopol des Staates, abhängig von der Unterstützung einer Machtbasis, beschreibt. Allerdings steht diese Unterstützung auf einem deutlich festeren Fundament als bei Arendt, die eine wesentlich „beweglichere“ Herrschaft konzipiert. Die Erziehung zur Fügsamkeit beziehungsweise das Einüben des Gehorsams führe, laut Weber, zur *Disziplin*. Der „[...] *Chance, kraft eingeübter Einstellung für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam [...] zu finden*“ (Weber, 1972: 28f.).

Die stabilere Unterstützungsbasis zeigt sich auch an seiner Definition von Parteien. Er beschreibt sie als:

„[...] *Vergesellschaftungen mit dem Zweck, ihren Leitern innerhalb eines Verbandes Macht und ihren aktiven Teilnehmern dadurch [...] Chancen (der Durchsetzung von sachlichen Zielen oder der Erlangung von persönlichen Vorteilen oder beides) zuzuwenden*“ (Weber, 1972: 167).

Sie seien nur „[...] *innerhalb eines Verbandes möglich, dessen Leitung sie beeinflussen oder erobern wollen*“ (Weber, 1972: 167). Zusätzlich verortet er die politische Macht nicht in der Hand der Wähler\*innenschaft, welche er als passive „Mitläufer\*innen“ bezeichnet, sondern bei den Parteileiter\*innen und Parteistäben, die sich auf Grund eigenen Machtinteresses auf die Interessen der Wähler\*innenschaft nur soweit einstellen, wie sie dem Erhalt oder der Steigerung der Wahlchancen dienen (Weber, 1972: 167ff.).

Eine gewisse Gebundenheit an Rückkopplungsprozesse schreibt Weber der politischen Macht also zu, weshalb Fink-Eitel zu dem Schluß kommt, dass dem Weberschen „*gleichviel* worauf diese Chance beruht“ also letztlich zu widersprechen sei, da eine sich ausschließlich als Zwang aktualisierende Macht in ihr Gegenteil, die Ohnmacht, verkehren würde und sie umso mehr Gewalt ausüben müsste je ohnmächtiger sie werde. Webers „*monologisch-zweckrationales Handlungsmodell der Macht*“ müsse seiner Meinung nach um einen prozesshaften, konsensorientierten Austausch mit den ihr Unterworfenen erweitert werden. Für Fink-Eitel reiche es allerdings aus, wenn sich der Konsens als machkonformes



Verhalten äußert (Fink-Eitel, 1992: 43).

### **3. Kritische Schlußbemerkungen**

In den vorhergegangenen Ausführungen habe ich mit Hilfe einer textbasierter Analyse versucht aufzuzeigen, dass zwei zunächst grundsätzlich verschieden erscheinende Betrachtungsweisen der Phänomene Gewalt und Macht bei genauerer Betrachtung doch jeweils an ihre eigenen Grenzen stoßen und sich daraufhin in der Mitte treffen.

Arendt verbannt die Gewalt kategorisch aus dem Politischen und unterscheidet sie so grundsätzlich von der Macht, dass sie ihr stellenweise doch eine Rolle bei der Ausübung von Macht einräumen muss, nämlich da, wo sie sich als letzter Schutz der Machtstruktur erweist beziehungsweise sie sich gegen Widerstand durchsetzen muss.

Max Weber hingegen schränkt die Gewalt als Mittel der Machtausübung nicht weit genug ein, sodass er sich auf die fügsam machende Funktion der Erziehung und die relative Unbeweglichkeit der von ihm konstruierten Herrschaftsstruktur verlassen muss. Sie sorgen für eine Einhegung der Gewalt, indem sie Zwang, durch Gewohnheit und Institutionalisierung, überflüssig werden lassen. Er versäumt dabei meiner Meinung nach dediziert auf die mannigfaltigen Möglichkeiten der gewaltfreien, sprachbasierten Formen der Machtausübung hinzuweisen.

Mir ist klar, dass diese Arbeit – dem Umfang geschuldet – nur eine oberflächliche Analyse, die in einer thesenhaften Beurteilung mündet, darstellen kann. Dennoch glaube ich einige Widersprüche identifiziert, die einen anderen Blickwinkel auf die schnell für gegensätzlich befundenen Theorien liefern kann. Es muss offen bleiben, inwiefern diese Analysen in der Lage sind das gesamte Theoriekonstrukt beider Autor\*innen in Frage zu stellen.

Beide haben jedoch ihre eigenen konzeptionellen Vorteile. Mit Weber lässt sich ausgezeichnet nachvollziehen, weshalb die Gewaltanwendung geschichtlich in den Händen des Staates monopolisiert wurde. Eine Tatsache der heutigen Staatsordnung. Zudem bietet er eine Erklärung dafür, warum sich das Erreichen politischer Veränderungen als so schwierig gestaltet. Arendts positive Akzentuierung des Machtbegriffes hingegen lässt eine fundamentale Kritik an sowohl staatlicher, als auch gesellschaftlicher Gewalttätigkeit zu. Sie verkörpert meiner Meinung nach eine zwar etwas träumerisch wirkende, aber dennoch erstrebenswerte Vorstellung der Politik beziehungsweise des politischen Handelns. Weber

bleibt indessen, seiner durchaus berechtigten Methode geschuldet, auf der beschreibenden Ebene behaftet und lässt wenig Platz für positive Zukunftsvisionen.

#### **4. Literaturverzeichnis**

- Anter, Andreas, 2013: *Theorien der Macht zur Einführung*. 2te Ausgabe. Hamburg: Junius Verlag.
- Arendt, Hannah, 1998a: *Vita activa oder vom tätigen Leben*. 10te Auflage. München: Piper Verlag GmbH.
- Arendt, Hannah, 1998b: *Macht und Gewalt*. 13te Auflage. München: Piper Verlag GmbH.
- Fink-Eitel, Hinrich, 1992: Dialektik der Macht. In Angehrn, Emil; Fink-Eitel, Hinrich; Iber, C & Lohmann, G, Hrsg. *Dialektischer Negativismus*. 1te Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. S. 35-56.
- Grossmann, Andreas, 2008: Macht als "Urphänomen" des Politischen. Überlegungen in Anschluss an Hannah Arendt. In Krause, Ralf & Rölli, Marc. Hrsg. *Macht - Begriff und Wirkung in der politischen Philosophie der Gegenwart*. Bielefeld: transcript Verlag. S. 49-62.
- Weber, Max, 1972: *Wirtschaft und Gesellschaft*. 5te Auflage. Tübingen: J.C.B. Mohr.

#### **5. Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbständig angefertigt habe und ausschließlich die angegebenen Hilfsmittel zu ihrer Erstellung verwendet habe.

Lüneburg den: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_